



Merkblatt Sachverständigentätigkeit

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt Sachverständige, die mit der Erstattung von Gutachten über Waren, Preise und Leistungen von Handwerkern beauftragt werden können. Der persönlichen und fachlichen Qualifikation der Bewerber, bei denen es sich in der Regel um Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister oder Betriebsinhaber mit gleichwertiger Qualifikation handelt, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Eignung wird von der Kammer geprüft. Für das Bestellungsverfahren ist eine Kostenpauschale in Höhe von **260 €** zu entrichten. Daneben fallen noch Kosten für Vorbereitungskurse, Probegutachten und schriftliche Prüfungen an.

Bestellungsvoraussetzungen:

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner **Bedarf an Sachverständigenleistungen** bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.
- (2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Oldenburg kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 1. a) in ihrer **Handwerksrolle** als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist oder
 1. b) als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der **zulassungsfreien Handwerke** oder der **handwerksähnlichen Gewerbe** eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind;
 2. über eine ausreichende **Lebens- und Berufserfahrung** verfügt;
 3. die **persönliche Eignung**, insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
 4. seine **besondere Sachkunde** (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; § 36 a GewO gilt entsprechend. Der Nachweis der besonderen Sachkunde ist nicht schon dadurch erbracht, dass das Handwerk bisher ordnungsgemäß und beanstandungsfrei ausgeübt wurde;

5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger **erforderlichen Einrichtungen** verfügt;
6. in geordneten **wirtschaftlichen Verhältnissen** lebt;
7. die Gewähr für **Unparteilichkeit** und **Unabhängigkeit** bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **jederzeit** und **uneingeschränkt** für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

(3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Steht der Antragsteller in einem **Arbeits- oder Dienstverhältnis**, hat er nachzuweisen, dass
 - a. er die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 erfüllt;
 - b. er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt;
 - c. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
 - d. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
 - e. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt;
 - f. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, sein Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg liegt.

2. Auf Grundlage seiner **Berufserfahrung** kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

- a. zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 erfüllt und
- b. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und
- c. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

3. In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

- (4) Antragsteller aus einem anderen **Mitgliedstaat der Europäischen Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

*Für weitere Auskünfte zum Bestellungsverfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
(Frau Brauer Tel. 0441 232-221 oder Frau Mesenbrink Tel. 0441 232-208).*